

**Schweizer Aktienmarkt**  
**Zürcher Börse schliesst leichter**

**ZÜRICH** Der Schweizer Aktienmarkt hat am Mittwoch etwas schwächer geschlossen. Von US-Notenbankchef Jerome Powell neu angefachte Spekulationen auf eine Zinssenkung Ende des Monats verpufften rasch und die Anleger schlugen angesichts der bevorstehenden Berichtssaison einen vorsichtigeren Pfad ein. Zudem belasteten Kursverluste des Rückversicherers Swiss Re den Markt. Bei einer Rede vor dem US-Repräsentantenhaus bestätigte US-Notenbankchef Powell die Erwartungen nach einer Leitzinssenkung im Juli. «Die Unsicherheit um Handelskonflikte und Sorgen um die Weltwirtschaft lasteten zuletzt auf dem Ausblick für die US-Wirtschaft», sagte er. Eine Zinssenkung um 0,25 Prozentpunkte gilt als wahrscheinlich. «Eine Zinssenkung im Juli ist nun so gut wie sicher. Die Stärke der Arbeitsmarktzahlen der letzten Woche führte einige zu der Annahme, dass das Fed eine Denkpause einlegt. Nun ist klar, dass es dies nicht tun wird», erklärte James McCann von Aberdeen Standard Investments. Der Swiss Market Index (SMI) schloss 0,24 Prozent tiefer bei 9937,56 Punkten. Während der Powell-Rede kletterte der Leitindex vorübergehend über die 10 000er-Marke. Der 30 Aktien umfassende Swiss Leader Index (SLI) büsste 0,10 Prozent auf 1520,12 Punkte ein und der breite Swiss Performance Index (SPI) gab um 0,21 Prozent auf 12 018,10 Punkte nach. (apa/dpa)

# Drei Schweizer Firmen unter 100 wertvollsten Konzernen der Welt

**Ranking** Drei Schweizer Konzerne zählen einer Studie zufolge zu den 100 wertvollsten börsennotierten Unternehmen der Welt. Vertreten in den Top 100 sind Nestlé, Roche und Novartis. Dominierend sind Microsoft, Amazon, Apple und Co.

**N**estlé liegt auf Rang 14, wie aus einer am Mittwoch veröffentlichten Untersuchung des Beratungs- und Prüfungsunternehmens EY hervorgeht. Damit hat sich der Nahrungsmittelriese im Vergleich zu Ende 2018 um zwei Plätze nach vorne gearbeitet. Roche (Rang 24) und Novartis (Rang 36) zählen ebenfalls zu den 100 wertvollsten Unternehmen. Auf der Liste der Top zehn finden sich acht US-Konzerne wieder – sechs von ihnen kommen aus der Technologiebranche. Lediglich die Plätze sieben und acht werden nicht von US-Unternehmen belegt: Dort stehen die beiden chinesischen Konzerne Alibaba und Tencent – ebenfalls Technologiekonzerne. Die Investmentgesellschaft Berkshire Hathaway des Stارانlegers Warren Buffett (Rang 6) und der Gesundheitskonzern Johnson & Johnson (Rang 10) durchbrechen die Phalanx der «Techies». Der IT-Sektor ist mit 24 Unternehmen unter den Top 100 am stärksten vertreten, gefolgt von der Konsumgüterbranche (20) und dem Finanzsektor (19). Nordamerika ist derzeit Sitz von 58 der Top-100-Unternehmen, in Europa sind 21 der Topunternehmen beheimatet, die Region Asien/Pazifik ist Hauptsitz von 20 Unternehmen aus den Top 100.



Der Börsenwert von Nestlé stellt 86 Topkonzerne in den Schatten. (Foto: Keystone)

**Microsoft ist 1 Billionen Dollar wert** Spitzenreiter ist den Angaben zufolge Softwaregigant Microsoft, mit einem sagenhaften Börsenwert von 1,03 Billion Dollar (Stichtag: 27. Juni), gefolgt von Amazon mit 938 Milliarden Dollar und dem iPhone-Hersteller Apple (919 Mrd.). Die Google-Mutter Alphabet (747 Mrd.) und Facebook (541 Mrd.) belegen die Plätze vier und fünf. Zum Vergleich: Nestlé kommt demnach auf einen Börsenwert von um-

gerechnet rund 297 Milliarden Dollar und ist damit das teuerste Unternehmen Europas. Wird die Liste der weltweit wertvollsten Unternehmen an der Börse von 100 auf 300 erweitert, finden sich zusätzlich auch die Schweizer Firmen Chubb (Rang 157), Zurich (229), Richemont (256), Glencore (278), UBS (289) und ABB (296) darin und somit auch Player aus der Finanzbranche sowie aus der Industrie. **Europas Konzerne suchen noch** «Mit digitalen Geschäftsmodellen haben vor allem US-amerikanische Unternehmen den Nerv der Zeit getroffen», erläuterte Stefan Rösch-Rütsche, Länderchef von EY-Schweiz. Mit ihren Dienstleistungen und Produkten revolutionierten die Konzerne ganze Branchen und erzielten enorme Gewinne. «Die klassischen Industriekonzerne befinden sich dagegen mitten im Umbruch und sehen sich plötzlich ganz neuen Konkurrenten gegenüber», sagte Rösch-Rütsche. Vor allem in Europa seien viele Konzerne noch auf der Suche nach einem überzeugenden Zukunftsmodell. (awp/sda)

Besteuerung von Sportlern in und um Liechtenstein von Dr. Marcello Scarnato, LL.M.\*

## Young IFA Event mit spannender Fünf-Länder-Perspektive

**SCHAAN** Die Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht (IFA Liechtenstein) beschäftigte sich im Rahmen eines Luncheon des Young IFA Network (YIN) am 26. Juni 2019 intensiv mit der Besteuerung von Sportlern. Dazu wurde mit hochkarätigen lokalen Steuerexperten eine Fünf-Länder-Perspektive betrachtet: Liechtenstein, Schweiz, Österreich, Deutschland, Italien. Im Gegensatz zu anderen Ländern findet man in Liechtenstein keine Praxisfestlegung betreffend die internationale Besteuerung von Spitzensportlern wie beispielsweise Fussballer, Golfer, Langläufer, Schwimmer, Skirennfahrer oder Tennisspieler. Nur Österreich kennt eine explizite Sportlerbesteuerung, wohingegen in der Schweiz, in Italien und in Liechtenstein Sondersteuerregime breiter gefasst sind. Deutschland hält sich an das «Welt-einkommensprinzip». Gemeinsam ist allen Sondersteuerregimen, dass mit ihnen der Zuzug in das jeweilige Land möglich oder sehr wahrscheinlich wird. Voraussetzung ist durchwegs, dass eine bestimmte Anzahl Jahre zuvor kein Inlandswohnsitz gegeben war und rasant ist die Prüfung, ob am bisheri-



\* Dr. oec. HSG Marcello Scarnato, LL.M. (Int. Taxation Uni.li), ist Vorstandsmitglied der IFA Liechtenstein. Der Steuerjurist hat seine Kanzlei in Triesten. (Foto: ZVG)

gen Steuerdomizil eine allfällige Wegzugsbesteuerung entsteht. Einkünfte haben ausschliesslich oder mehrheitlich im Ausland zu entstehen und Ansprüche auf Doppelbesteuerungsabkommen sind nur noch in Ausnahmefällen möglich (Details vgl. Tabelle).

**Liechtenstein: Aufwandbesteuerung** Mit einer Steuerpauschale von mind. 300 000 Franken pro Jahr befindet

sich Liechtenstein vergleichsweise im höheren Segment. Hinsichtlich der bekannt streng limitierten Zugzugsbestimmungen ins Fürstentum stellt dieses Regime diesbezüglich aber eine interessante Variante dar, zumal die Chancen für eine Aufenthaltsbewilligung intakt sind. Eine Quellensteuer für ausländische Sportler mit Einkünften in Liechtenstein (beschränkt Steuerpflichtige) ist nicht vorgesehen.

**Schweiz: Aufwandbesteuerung** Vorreiter der Aufwandbesteuerung ist die Schweiz: Der Kanton Waadt führte diese 1862 ein, der Bund folgte um 1934. Die Mindestbesteuerungsgrundlage kommt hinsichtlich der Bundessteuer auf 400 000 Franken zu liegen, kantonal gibt es Unterschiede. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren Schweizer Einkünften in Abhängigkeit des betroffenen Kantons einer Quellensteuer von max. 24 % bis 37 % (inkl. Bund).

**Österreich: Sportlerverordnung** Zwei Sondersteuerregime sind in Österreich zu unterscheiden. Einerseits bestehen Zuzugsbegünstigungen für Hochqualifizierte (Künstler,

Sportler, Wissenschaftler) durch Fortschreibung des bisherigen ausländischen Steuersatzes. Andererseits wurde gezielt die sog. Sportlerverordnung ins Leben gerufen, dank welcher 67 % der Welteinkünfte unbesteuert bleiben, sofern diese mehrheitlich im Ausland entstehen. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren österreichischen Einkünften einer Abzugssteuer von 20 % bis 25 %.

**Deutschland: Welteinkommen** In Deutschland verbietet das Grundgesetz Sondersteuerregime für Gruppen, wie Sportler, ohne sachlichen Grund. Es gilt daher auch für Sportler das Welteinkommensprinzip. Entlastung entsteht durch das praktisch weltumspannende Netz an Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren deutschen Einkünften einer Quellensteuer von 15 % bis 30 %.

**Italien: Pauschalbesteuerung** Mit einer jährlichen Steuerpauschale von 100 000 Euro bietet Italien das vergleichsweise günstigste Sondersteuerregime für Einkünfte aus dem Ausland. Es steht allen offen

und kann zudem auf bestimmte Länder beschränkt werden. Alternativ besteht u. a. für Sportler die Möglichkeit, durch Zuzug nach Italien nur 50 % des Welteinkommens zu versteuern (Regime degli impatriati). Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren italienischen Einkünften einer Quellensteuer von 30 % (bei italienischer Zahlstelle) oder der ordentlichen Veranlagung.

**Expertenplattform IFA** Über 40 junge Steuerinteressierte besuchten die YIN-Veranstaltung mit den Referenten Dr. Vanessa Englmaier (Metzler & Partner, Bregenz), Dr. Claudia Suter (Homburger, Zürich), Dr. Mario Tenore (Maisto e Associati, Mailand), Daniel Blöchle (PwC, Nürnberg) und Dr. Marco Felder (FS+P, Schaan) in Vaduz. Die Liechtensteinische Steuervereinigung IFA ist eine Experten- und Weiterbildungsplattform, die laufend Symposien durchführt. Unter Einbindung hochkarätiger Referenten aus dem In- und Ausland werden aktuelle Steuerthemen beleuchtet. Die nächste Veranstaltung findet am 7. November 2019 statt. Infos auf [www.ifa-fl.li](http://www.ifa-fl.li). (pr)

Sportlerbesteuerung	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland	Italien
<b>Unbeschränkte Steuerpflicht</b> durch Wohnsitznahme	Besteuerung nach dem Aufwand, mind. CHF 300 000 Steuerpauschale p.a.; erfahrungsgemäss intakte Chance auf Aufenthaltsbewilligung; Vss. insb. kein FL-Bürger, mind. 10 Jahre im Ausland steuerpflichtig; kein Erwerb in Liechtenstein (gültig seit >20 Jahren)  <b>Alternative:</b> Reguläre Besteuerung von Sportlern als Selbstständige oder Angestellte einer (der eigenen) Firma.	Besteuerung nach dem Aufwand; Mindestbemessungsgrundlage Bund CHF 400 000 – p.a., Kanton je nach eigener Regelung; Zuzug nach mind. 10-jähriger Abwesenheit möglich; Einkünfte aus dem Ausland grundsätzlich unbeachtlich; keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz (ausser Benefiz); Anrechnung ausl. Quellensteuern ausgeschlossen, ausser bei modifizierter Pauschalbesteuerung (gültig seit >20 Jahren)	Zuzugsbegünstigung und Fortschreiben des bisherigen ausländischen Steuersatzes für Hochqualifizierte (Künstler, Sportler, Wissenschaftler), Gültigkeit 10 Jahre, ansschl. Anhebung um je 2 % p.a. (gültig seit >20 Jahren)  <b>Alternative:</b> Sportlerverordnung: 33 % der weltweiten Einkünfte bilden die Bemessungsgrundlage, sofern mehrheitlich im Ausland tätig; übrige 67 % als Progressionsvorbehalt (gültig seit 2000); Anrechnung ausl. Quellensteuern ausgeschlossen	Bei Wohnsitz in DE gilt das Welteinkommensprinzip. Es gibt kein Sondersteuerregime für Sportler; Entlastung von Doppelbesteuerung bei ausländischen Einkünften durch weites DBA-Netz (Anrechnung oder Freistellung von ausländischen Steuern in DE)	Pauschalsteuer EUR 100 000 p.a. auf Auslandseinkommen; Vss. 9 der 10 Jahre vor dem Zuzug im Ausland steuerpflichtig; Gültigkeit 15 Jahre; kein DBA-Anspruch ausser auf bestimmte, wahlweise von der Pauschalsteuer ausgeschlossene Staaten (gültig seit 2017)  <b>Alternative:</b> Zuzug nach Italien für Sportler 50 % Befreiung der Bemessungsgrundlage aller Einkünfte; Vss. 2 Jahre vor dem Zuzug im Ausland steuerpflichtig, mind. 2 Jahre Aufrechterhaltung Regime, Gültigkeit 5 Jahre, erneuerbar um 10 Jahre (gültig ab 2020)
<b>Beschränkte Steuerpflicht</b> OECD Musterabkommen Art. 17 Abs. 1 gilt u. U.	Keine Quellensteuer	Quellensteuer im Kanton der Tätigkeit mit Höchstsätzen 24 % bis 37 % (inkl. Bund)	20 % Abzugssteuer bei Bruttooption; 25 % Abzugssteuer bei Nettooption (nach Abzug der unmittelbaren Ausgaben)	Bei DBA und selbstständigem Sportler: 15 % Steuerabzug bei Bruttomethode, 30 % bei Nettomethode (Steuerabzugsverfahren); bei DBA und unselbstständigem Sportler hat Lohnsteuer-Abzug Vorrang. Lizenzen nach Art. 12 OECD-MA	30 % Quellensteuer bei Zahlung durch italienischen Veranstalter, anderenfalls ordentliche Veranlagung